

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

67. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 31. Januar 2013

Nummer 2

INHALT

Tag		Seite
18. 1. 2013	Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald — EA-VO-Wald)	16
	28100 (neu)	
24. 1. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung	20
	21072	
14. 1. 2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft	21
	22410	
22. 1. 2013	Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung	23
	22410 (neu), 22410	
26. 1. 2013	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu) . . .	24
	20411 (neu), 20411 01 84	
7. 1. 2013	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes	34
	21100 01	

Verordnung
über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten
Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten
(Erschwernisausgleichsverordnung-Wald — EA-VO-Wald)

Vom 18. Januar 2013

Aufgrund

des § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) und

des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471),

wird verordnet:

§ 1

Erschwernisausgleich

(1) Erschwernisausgleich wird gewährt für Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausgeübte Nutzung aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und Verbote wesentlich erschwert ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Flächen, für die eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu leisten ist.

(3) Der Erschwernisausgleich wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt (Gewährungszeitraum).

§ 2

Höhe des Erschwernisausgleichs, Bagatellgrenze

¹Der Erschwernisausgleich wird für eine bestimmte Fläche gewährt. ²Seine Höhe ist nach der **Anlage** zu berechnen. ³Er gibt die Berechnung für die Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist, einen Betrag von weniger als 200 Euro, so wird der Erschwernisausgleich nicht gewährt (Bagatellgrenze).

§ 3

Begünstigte

¹Der Erschwernisausgleich wird der bewirtschaftenden Person gewährt. ²Bewirtschaftende Person ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter, die oder der aufgrund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarung berechtigt ist, die Fläche zu nutzen. ³Wenn die bewirtschaftende Person im Gewährungszeitraum die Bewirtschaftung abgibt oder aufgibt, so hat sie dies der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ⁴Hat die die Bewirtschaftung übernehmende Person der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Übernahme schriftlich mitgeteilt, so ist die Mitteilung nach Satz 3 nicht mehr erforderlich.

§ 4

Verfahren, Datenaustausch

(1) ¹Erschwernisausgleich wird auf schriftlichen Antrag durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. ²Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nimmt insoweit eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Der Antrag auf Erschwernisausgleich muss bis zum 15. Mai des Kalenderjahres bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingegangen sein.

(3) Wenn der Erschwernisausgleich auch aus Mitteln der Europäischen Union [Artikel 36 Buchst. b Ziffer iv und Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 Nr. L 67 S. 22; 2012 Nr. L 206 S. 23 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1312/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2011 — ABl. EU Nr. L 339 S. 1 —, in der jeweils geltenden Fassung] finanziert wird, gelten vorrangig die Vorschriften, die für die Gewährung von Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 nach Artikel 36 Buchst. b Ziffer iv und Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit den zur Durchführung jener Verordnung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Union anzuwenden sind, insbesondere in Bezug auf eine später ablaufende Antragsfrist und eine damit zusammenhängende verringerte Gewährung, auf eine sonstige verringerte Gewährung sowie auf Aufhebungen von Gewährungen und darauf beruhende Rückzahlungsverpflichtungen.

(4) ¹Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung des Erschwernisausgleichs erforderlich ist, darf die für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Daten einsehen oder abrufen und nutzen, die der für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EU Nr. L 30 S. 16; 2010 Nr. L 43 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 671/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 (ABl. EU Nr. L 204 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorliegen. ²Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen erforderlich ist, darf die für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Daten einsehen oder abrufen und nutzen, die für den Erschwernisausgleich relevant sind und die der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorliegen. ³Das für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Ministerium kann Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Zugänglichkeit der Daten nach den Sätzen 1 und 2 nur im Einvernehmen mit dem für die Gewährung der Direktzahlungen zuständigen Ministerium erlassen.

§ 5

Nachweis

¹Für Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist oder gewährt wird, führt die bewirtschaftende Person eine chronologische Aufzeichnung, mit der sie die auf den beantragten Flächen durchzuführenden und durchgeführten forstwirtschaftlichen Maßnahmen so dokumentiert, dass die Aufzeichnung als Nachweis für die Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen geeignet ist (Maßnahmenkartei). ²Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die bewirtschaftende Person aus einem anderen rechtlichen Grund eine andere flächenbezogene Kartei führt, die den Anforderungen nach Satz 1 entspricht. ³Die Maßnahmenkartei zum Erschwernisausgleich oder die entsprechende flächenbezogene Kartei nach Satz 2 ist zur Einsichtnahme vorzuhalten und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Hannover, den 18. Januar 2013

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister Birkner

A. Punktwertliste

Erschwernis	Punktwert
1. Belassen eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils von mindestens 20 % der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person	2
2. Belassen eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils von mindestens 20 % der sonstigen Waldfläche einer bewirtschaftenden Person	3
3. Dauerhafte Markierung von	
a) 3 lebenden Altholzbäumen oder	2
b) 6 lebenden Altholzbäumen	4
je vollem Hektar der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person und Belassen bis zum natürlichen Zerfall	
oder	
Entwicklung von Habitatbaumanwärtern ab der dritten Durchforstung auf Teilflächen von	
a) 5 % oder	2
b) 10 %	4
der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person	
4. Dauerhafte Markierung von	
a) 3 lebenden Altholzbäumen oder	2
b) 6 lebenden Altholzbäumen	4
je vollem Hektar einer sonstigen Waldfläche einer bewirtschaftenden Person und Belassen bis zum natürlichen Zerfall	
oder	
Entwicklung von Habitatbaumanwärtern ab der dritten Durchforstung auf Teilflächen von	
a) 5 % oder	2
b) 10 %	4
einer sonstigen Waldfläche einer bewirtschaftenden Person	
5. Erhaltung oder Erhöhung der Anteilfläche lebensraumtypischer Baumarten von oder auf mindestens 80 % der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person im Zuge der Nutzung, Bestandspflege, Mischungsregulierung oder Steuerung der Naturverjüngung	1
6. künstliche Verjüngung auf der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B mit nicht lebensraumtypischen Baumarten beschränkt auf eine Anteilfläche von höchstens 10 % der Verjüngungsfläche einer bewirtschaftenden Person	2
7. künstliche Verjüngung auf der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B ausschließlich mit lebensraumtypischen Baumarten, davon mindestens 80 % Anteilfläche der Hauptbaumarten an der Verjüngungsfläche einer bewirtschaftenden Person	3
8. Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B nur in einem Abstand von mindestens 40 m zueinander	1
9. Bewirtschaftung der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person dergestalt, dass der günstige Erhaltungszustand in hervorragender Ausprägung (Erhaltungszustand „A“) erhalten wird	4

B. Berechnung des Geldbetrages

je Punkt und Hektar	
10,00 Euro	für Flächen der Lebensraumtypen: 9110 Hainsimsen-Buchenwald 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe 9130 Waldmeister-Buchenwald
11,00 Euro	für Flächen der Lebensraumtypen: 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 9180 Schlucht- und Hangmischwälder 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche 91E0 Auen-Wälder mit Erle und Esche 91F0 Hartholzauewälder mit Stieleiche, Flatterulme, Feldulme, Gemeine Esche oder Schmalblättrige Esche 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder
10,00 Euro	für sonstige Waldflächen

Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen entsprechen Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
der Energieeinsparverordnung

Vom 24. Januar 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643), sowie des Artikels I § 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung vom 18. August 2008 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 58 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 oder 4 oder Abs. 5 oder § 69 a Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)“ durch die Verweisung „§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 4, 6, 7 oder 8 oder § 65 Abs. 4 oder 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde die Nachweise nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und die Bescheinigung nach Absatz 3 Satz 1 auf Verlangen vorzulegen.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die unteren Bauaufsichtsbehörden und die Gemeinden und Samtgemeinden, denen nach § 63 a NBauO in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch § 88 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen worden sind, sind zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 2 und für Befreiungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EnEV.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 24. Januar 2013

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister Özkan

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Berechnung
der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft**

Vom 14. Januar 2013

Aufgrund des § 150 Abs. 4 Satz 1 und des § 155 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 244), auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers vom 30. November 1977 (Nds. GVBl. 1978 S. 327), geändert durch Vereinbarung vom 16. Mai 2007 (Nds. GVBl. S. 339), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 7. August 2007 (Nds. GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2011 (Nds. GVBl. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Schüler-Lehrer-Relationen nach § 155 Abs. 1 NSchG

Die Schüler-Lehrer-Relationen nach den Verhältnissen an öffentlichen Schulen, die der Erstattung der persönlichen Kosten nach § 155 Abs. 1 NSchG, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers, zugrunde zu legen sind, werden wie folgt bestimmt:

1. Grundschule: 18,00 : 1,
2. Hauptschule: 11,44 : 1,
3. Realschule: 17,23 : 1,
4. Oberschule 13,14 : 1,
5. Gymnasium: 14,85 : 1.“

2. Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) erhält folgende Fassung:

**„Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)**

Zahl der Schülerstunden für allgemein bildende Schulen

Schulform		Schülerstunden des Lehrpersonals	Schülerstunden des Zusatzpersonals
1.	Grundschule	1,31	—
2.	Hauptschule	2,08	—
3.	Realschule	1,32	—
4.	Oberschule	1,64	
5.	Gymnasium		
5.1	Sekundarbereich I	1,26	—
5.2	Sekundarbereich II	1,80	—
6.	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt		
6.1	Lernen	2,92	—
6.2	Emotionale und soziale Entwicklung	3,85	1,81
6.3	Sprache	2,51	0,04
6.4	Geistige Entwicklung	5,39	5,46
6.5	Körperliche und motorische Entwicklung	4,34	3,70
6.6	Sehen	6,37	2,42
6.7	Hören	5,29	—“.

Artikel 2

Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) der Verordnung über die Berechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft vom 7. August 2007 (Nds. GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1)

Zahl der Schülerstunden für allgemein bildende Schulen

Schulform		Schülerstunden des Lehrpersonals	Schülerstunden des Zusatzpersonals
1.	Grundschule	1,31	—
2.	Hauptschule	2,08	—
3.	Realschule	1,32	—
4.	Oberschule	1,64	
5.	Gymnasium		
5.1	Sekundarbereich I	1,26	—
5.2	Sekundarbereich II	1,80	—
6.	Förderschule mit dem Förderschwerpunkt		
6.1	Lernen	2,92	—
6.2	Emotionale und soziale Entwicklung	3,85	1,66
6.3	Sprache	2,43	—
6.4	Geistige Entwicklung	5,39	5,46
6.5	Körperliche und motorische Entwicklung	4,31	3,60
6.6	Sehen	6,37	1,10
6.7	Hören	5,26	—“.

Artikel 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. August 2013 in Kraft.

Hannover, den 14. Januar 2013

Niedersächsisches Kultusministerium

Alth u s m a n n

Minister

**Verordnung
zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung**

Vom 22. Januar 2013

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 4 und des § 129 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

Artikel 1

Verordnung
zur Feststellung eines Bedarfs
an sonderpädagogischer Unterstützung

§ 1

Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist für ein Kind mit Behinderung oder mit drohender Behinderung festzustellen, bei dem zu erwarten ist, dass es aufgrund der bestehenden oder der drohenden Behinderung die Bildungsziele der Schulform oder die individuellen Bildungsziele nicht oder nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erreichen kann.

(2) Zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gehören

1. die Feststellung, in welchem Förderschwerpunkt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes) der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf besteht,
2. die Feststellung von Art und Umfang des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung,
3. die Feststellung von individuell angepassten Maßnahmen, mit denen dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entsprochen werden kann, und
4. gegebenenfalls Hinweise zur Ausstattung der Schule.

§ 2

Fördergutachten

¹Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bei einer Schülerin oder einem Schüler oder bei einem Kind, das zum Schulbesuch angemeldet ist, ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht oder dass sich ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung geändert hat, so veranlasst die Schulleiterin oder der Schulleiter, dass eine Lehrkraft der Schule und eine Förderschullehrerin oder ein Förderschullehrer an einer öffentlichen Schule ein Fördergutachten erstellen. ²Anhaltspunkte können sich insbesondere aus der schulischen Entwicklung, aus vorschulischen und außerschulischen Berichten und aus Angaben der Erziehungsberechtigten ergeben. ³Wird ein Fördergutachten veranlasst, so sind die Erziehungsberechtigten darüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 3

Förderkommission

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt eine Förderkommission ein, die aus

1. der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft als vorsitzendem Mitglied,
2. den Lehrkräften, die das Fördergutachten erstellt haben, und
3. den Erziehungsberechtigten

besteht. ²Das vorsitzende Mitglied kann weitere Mitglieder berufen. ³Die Erziehungsberechtigten können sich vertreten lassen oder eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. ⁴Persönliche Angelegenheiten der Erziehungsberechtigten und des Kindes sind vertraulich zu behandeln.

(2) Die Förderkommission empfiehlt der Landesschulbehörde, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder die Änderung eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt werden sollte.

(3) ¹Das Fördergutachten dient der Förderkommission als Arbeitsgrundlage. ²Die Förderkommission kann weitere Unterlagen hinzuziehen und Auskünfte einholen.

(4) Kommt die Förderkommission nicht zu einer einstimmigen Empfehlung, so teilt das vorsitzende Mitglied die unterschiedlichen Auffassungen der Landesschulbehörde mit.

(5) Aufwendungen, die den Erziehungsberechtigten durch die Mitwirkung in der Förderkommission entstehen, werden nicht erstattet.

§ 4

Feststellungen

¹Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung oder der Änderung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung trifft die Landesschulbehörde. ²Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt sie insbesondere das Fördergutachten und die Empfehlung der Förderkommission.

Artikel 2

Änderung der Bekenntnisschulen-Aufnahmeverordnung

§ 1 Satz 1 Nr. 2 der Bekenntnisschulen-Aufnahmeverordnung vom 11. August 2011 (Nds. GVBl. S. 278) erhält folgende Fassung:

„2. eine gemeinsame Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erleichtert wird.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 1. November 1997 (Nds. GVBl. S. 458) außer Kraft.

Hannover, den 22. Januar 2013

Niedersächsisches Kultusministerium

Alth usmann

Minister

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen
der Fachrichtung Feuerwehr
(APVO-Feu)**

Vom 26. Januar 2013

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Dienstbezeichnungen
- § 3 Bewertung der Leistungen

Zweiter Teil

**Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst
für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1**

- § 4 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 5 Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 6 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 7 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 8 Prüfungsbehörde
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Zulassung zur Laufbahnprüfung, Prüfungsteile, Ladung
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis
- § 15 Niederschrift
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Verhinderung, Versäumnis
- § 18 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten
- § 19 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Dritter Teil

**Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst
für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2**

- § 20 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 21 Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 22 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 23 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 24 Zwischenprüfung
- § 25 Laufbahnprüfung, Prüfungsgebiete, Ladung
- § 26 Prüfungsausschuss
- § 27 Schriftliche Prüfung
- § 28 Praktische Prüfung
- § 29 Mündliche Prüfung
- § 30 Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahngruppe 1

Vierter Teil

Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg

- § 31 Ausbildung
- § 32 Aufstiegsprüfung

Fünfter Teil

**Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst
für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2**

- § 33 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 34 Ausbildung im Vorbereitungsdienst, Prüfungen

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 35 Übergangsvorschriften
- § 36 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 3

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr,
2. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr,
3. die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr und
4. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und der Ausbildung für den Aufstieg ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben der Fachrichtung Feuerwehr in der jeweiligen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Dienstbezeichnungen

¹Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 1 und für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung ihres Einstiegsamtes mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“. ²Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 führen die Dienstbezeichnung „Brandreferendarin“ oder „Brandreferendar“.

§ 3

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst und in der Ausbildung für den Aufstieg sowie die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

- | | | |
|------------------|------------------|--|
| sehr gut (1) | 15 und 14 Punkte | = eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung; |
| gut (2) | 13 bis 11 Punkte | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend (3) | 10 bis 8 Punkte | = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend (4) | 7 bis 5 Punkte | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |

mangelhaft (5)	4 bis	2 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	1 und	0 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00 bis	14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99 bis	11,00 Punkte	gut (2),
10,99 bis	8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99 bis	5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99 bis	2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99 bis	0 Punkte	ungenügend (6).

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2.

Zweiter Teil

Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

§ 4

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 kann zugelassen werden, wer

1. die Bildungsvoraussetzungen nach § 20 Abs. 2 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) erfüllt,
2. eine Berufsausbildung in einem für den Feuerwehrdienst geeigneten Ausbildungsberuf abgeschlossen hat oder zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt ist und
3. den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entspricht.

§ 5

Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

- | | |
|--|------------|
| 1. Ausbildungsabschnitt 1:
Grundausbildungslehrgang (B1) | 26 Wochen, |
| 2. Ausbildungsabschnitt 2:
Lehrgang und staatliche Prüfung nach § 4 des Rettungsassistentengesetzes (R) | 38 Wochen, |
| 3. Ausbildungsabschnitt 3:
Einsatzpraktikum Truppmitglied (B1P) | 16 Wochen, |
| 4. Ausbildungsabschnitt 4:
Einsatzpraktikum Truppführer (B2P) | 16 Wochen, |
| 5. Ausbildungsabschnitt 5:
Vertiefungsphase (V) | 2 Wochen, |

- | | |
|--|-----------|
| 6. Ausbildungsabschnitt 6:
Ausbilderlehrgang (AdF) | 1 Woche, |
| 7. Ausbildungsabschnitt 7:
Gruppenführerlehrgang (B3) | 4 Wochen, |
| 8. Ausbildungsabschnitt 8:
Laufbahnprüfung (LP) | 1 Woche. |

²Die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsabschnitte 1 bis 7 ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan (**Anlage 1**). ³Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte 2 bis 7 kann durch die Ausbildungsbehörde im Einzelfall geändert werden, wenn es zweckmäßig ist.

(2) ¹Für die Anwärterinnen und Anwärter, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt sind, dauert der Vorbereitungsdienst 18 Monate. ²Sie vertiefen im Ausbildungsabschnitt 2 (Rv) ihre Kenntnisse und Fertigkeiten im Rettungswesen. ³Für sie dauert der Ausbildungsabschnitt 2 zwölf Wochen.

(3) Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können Zeiten nach § 21 Abs. 2 Satz 4 NLVO angerechnet werden.

(4) Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können auch Zeiten einer aktiven Zugehörigkeit zu einer Freiwilligen Feuerwehr, Pflichtfeuerwehr oder Werkfeuerwehr nach Abschluss der Grundausbildung angerechnet werden, soweit sie zwei Jahre übersteigen, für die Ausbildung förderlich sind und derselbe Zeitraum nicht nach Absatz 3 angerechnet wird.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 3 und 4 entscheidet die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters.

§ 6

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörden sind

1. die Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz (im Folgenden: Akademie) und
2. Kommunen mit mindestens einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter mit der Befähigung nach Absatz 1 Nr. 2, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht. ²Die Ausbildungsbehörde erstellt für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan und weist sie oder ihn den Ausbildungsstellen zu.

(3) ¹Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte 1 und 3 bis 5 sind Dienststellen mit feuerwehrtechnischen Aufgaben. ²Der Ausbildungsabschnitt 1, 3 oder 4 kann auch bei einer hauptberuflichen Werkfeuerwehr abgeleistet werden. ³Ausbildungsstellen für den Ausbildungsabschnitt 2 nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die staatlich anerkannten Schulen für Rettungsassistenten. ⁴Ausbildungsstelle für die Ausbildungsabschnitte 6 und 7 ist die Akademie. ⁵Die Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte 1 und 3 bis 5 bestellen Ausbildungsbeauftragte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die für die Ausbildung während des jeweiligen Ausbildungsabschnitts verantwortlich sind.

§ 7

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹Im Ausbildungsabschnitt 1 sind fünf Aufsichtsarbeiten anzufertigen und ein Fachgespräch mit einer Dauer von etwa 15 Minuten zu führen. ²Die Bearbeitungszeit soll für jede Aufsichtsarbeit 90 Minuten betragen. ³Die Leistungen werden durch unterrichtende Lehrkräfte bewertet. ⁴Die Bewertungen werden der Anwärterin oder dem Anwärter mitgeteilt. ⁵Am Ende des Ausbildungsabschnitts 1 ermittelt die Ausbildungs-

behörde die Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung. ⁶Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 3. ⁷Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung) zugeordnet.

(2) ¹Am Ende der Ausbildungsabschnitte 3 und 4 gibt die jeweilige Ausbildungsstelle eine Beurteilung über die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters ab. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Die Beurteilung ist mit der Anwärterin oder dem Anwärter zu besprechen. ⁴Sind die Ausbildungsabschnitte 3 und 4 beendet, so ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung. ⁵Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 2. ⁶Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) wird einer Note (Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung) zugeordnet.

(3) ¹Die Ausbildungsbehörde ermittelt die Ausbildungsgesamtnote. ²Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung und der Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote für die fachtheoretische Ausbildung mit 33 Prozent und die Punktzahl der Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung mit 67 Prozent berücksichtigt werden. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote) wird einer Note (Ausbildungsgesamtnote) zugeordnet.

(4) Die Ausbildungsnoten nach den Absätzen 1 und 2 und die Ausbildungsgesamtnote sind der Anwärterin oder dem Anwärter mitzuteilen.

§ 8

Prüfungsbehörde

(1) Prüfungsbehörde ist die Akademie.

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Prüfung betreffen, werden von der Prüfungsbehörde getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung wird vom für Inneres zuständigen Ministerium bei der Prüfungsbehörde ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Leiterin oder dem Leiter der Prüfungsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Beamtin oder einem Beamten einer Kommune nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet,
3. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet, und
4. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet.

(3) Die kommunalen Spitzenverbände und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen und Beamten sollen aufgefordert werden, für die Auswahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter Vorschläge zu machen.

(4) Ist die Akademie Ausbildungsbehörde des Prüflings, so kann anstelle des Mitglieds nach Absatz 2 Nr. 2 eine Beamtin oder ein Beamter des Landes mit der Befähigung nach Absatz 2 Nr. 2 für diese Prüfung bestellt werden.

(5) ¹Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 werden für fünf Jahre bestellt. ³Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine Ersatzperson nur für die verbleibende Amtszeit bestellt.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Zulassung zur Laufbahnprüfung, Prüfungsteile, Ladung

(1) Zur Laufbahnprüfung kann nur zugelassen werden, wer die staatliche Prüfung nach § 4 des Rettungssassistentengesetzes erfolgreich abgelegt hat.

(2) ¹Die Laufbahnprüfung besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung. ²Sie kann sich auf alle Ausbildungsinhalte mit Ausnahme der Inhalte des Ausbildungsabschnitts 2 erstrecken.

(3) Der Prüfling ist von der Prüfungsbehörde zu den einzelnen Prüfungsteilen schriftlich zu laden.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Ausbildungsbehörden und
2. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen und der praktischen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, anwesend sind. ³Die in Satz 2 Nr. 1 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn der Prüfling nicht widerspricht.

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils zwei Zeitstunden.

(2) ¹Die an der Akademie unterrichtenden Lehrkräfte unterbreiten Vorschläge für die Aufsichtsarbeiten. ²Die Prüfungsbehörde wählt die Aufgaben aus den Vorschlägen aus und entscheidet über die zulässigen Hilfsmittel.

(3) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Sie oder er kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(4) Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 3 (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung).

(5) ¹Ist mindestens eine Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend (4)“ und keine Aufsichtsarbeit mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 12

Praktische Prüfung

(1) ¹Die praktische Prüfung gliedert sich in zwei Abschnitte. ²Im ersten Abschnitt soll der Prüfling eine taktische Einheit, in der Regel eine Löschstaffel oder Löschgruppe, führen. ³Der zweite Abschnitt besteht aus einem Vortrag zu einem Thema aus den Ausbildungsabschnitten 1 und 7. ⁴Die Zeitdauer eines Abschnitts soll einschließlich Vorbereitung mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfungsleistung in jedem Abschnitt.

(3) Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 2 (Punktzahl der Note für die praktische Prüfung).

(4) ¹Ist mindestens ein Abschnitt mit mindestens „ausreichend (4)“ und kein Abschnitt mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll 20 Minuten dauern.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung.

(3) Ist die Prüfungsleistung mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

§ 14

Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis

(1) ¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote für die Laufbahnprüfung wird der Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die Prüfungsteile errechnet, wobei die Punktzahl der Note für die praktische Prüfung mit 40 Prozent und die Punktzahlen der Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung jeweils mit 30 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote mit 10 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 90 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Laufbahnprüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(5) Über die bestandene Laufbahnprüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(6) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

§ 15

Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der praktischen und der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

¹Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Die Ausbildungsbehörde entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses über die Art und Dauer der weiteren Ausbildung bis zur Wiederholungsprüfung. ³Prüfungsteile, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind, werden auf Antrag des Prüflings auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 17

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Sie stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet.

§ 18

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In besonders schweren Fällen kann die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ⁴Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet die Prüfungsbehörde.

(2) Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der praktischen oder mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann sie die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 19

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

Dritter Teil

Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

§ 20

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann zugelassen werden, wer

1. ein Studium der Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder einer ähnlich geeigneten Studienrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
2. den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entspricht.

§ 21

Dauer, Gliederung und Inhalt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

- | | |
|---|------------|
| 1. Ausbildungsabschnitt 1:
Grundausbildungslehrgang (B1) | 26 Wochen, |
| 2. Ausbildungsabschnitt 2:
Ausbildung im Rettungswesen (Rs1) | 4 Wochen, |
| 3. Ausbildungsabschnitt 3:
Einsatzpraktikum Truppführer (B1/2 P) | 17 Wochen, |
| 4. Ausbildungsabschnitt 4:
Gruppenführerlehrgang (B3) | 4 Wochen, |
| 5. Ausbildungsabschnitt 5:
Zwischenprüfung (Zw) | 1 Woche, |
| 6. Ausbildungsabschnitt 6:
Einsatzpraktikum Gruppenführer (B3P) | 16 Wochen, |
| 7. Ausbildungsabschnitt 7:
Zugführer Ausbildung (B4) | 10 Wochen, |
| 8. Ausbildungsabschnitt 8:
Einsatzpraktikum Zugführer (B4P) | 18 Wochen, |
| 9. Ausbildungsabschnitt 9:
Verbandsführer Ausbildung (B5) | 7 Wochen, |
| 10. Ausbildungsabschnitt 10:
Laufbahnprüfung (LP) | 1 Woche. |

²Die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsabschnitte 1 bis 4 und 6 bis 9 ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan (**Anlage 2**). ³Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte 2 bis 9 kann durch die Ausbildungsbehörde im Einzelfall geändert werden, wenn es zweckmäßig ist.

(2) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können Zeiten nach § 26 Abs. 4 Satz 1 NLVO angerechnet werden. ²Über die Anrechnung entscheidet die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters.

(3) Den Anwärterinnen und Anwärtern ist während aller Ausbildungsabschnitte in möglichst großem Umfang Gelegenheit zu geben, an Besichtigungen, Besprechungen, Versuchen, Brandproben, Vorführungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die geeignet sind, feuerwehrtechnische Kenntnisse zu vermitteln.

§ 22

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

(1) Ausbildungsbehörden sind

1. die Akademie und
2. Kommunen mit mindestens einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter mit der Befähigung nach Absatz 1 Nr. 2, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht. ²Die Ausbildungsbehörde erstellt für jede Anwärterin und jeden Anwärter einen Ausbildungsplan und weist sie oder ihn den Ausbildungsstellen zu.

(3) ¹Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte 1, 3, 6 und 8 sind Dienststellen mit feuerwehrtechnischen Aufgaben. ²Der Ausbildungsabschnitt 1, 3, 6 oder 8 kann auch bei einer hauptberuflichen Werkfeuerwehr abgeleistet werden. ³Die Ausbildungsabschnitte 3, 6 und 8 sind bei verschiedenen Dienststellen mit feuerwehrtechnischen Aufgaben abzuleisten. ⁴Sie können bei Ausbildungsstellen in anderen Ländern abgeleistet werden. ⁵Ausbildungsstelle für die Ausbildungsabschnitte 4, 7 und 9 ist die Akademie. ⁶Die Ausbildungsstellen für die Ausbildungsabschnitte 1, 3, 6 und 8 bestellen Ausbildungsbeauftragte mit der Befähigung für eine Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die für die Ausbildung während des jeweiligen Ausbildungsabschnitts verantwortlich sind.

§ 23

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) Für die Beurteilung der Leistungen im Ausbildungsabschnitt 1 ist § 7 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Am Ende der Ausbildungsabschnitte 1, 3, 6 und 8 gibt die jeweilige Ausbildungsstelle eine Beurteilung über die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters ab; § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. ²Sind die Ausbildungsabschnitte 3, 6 und 8 beendet, so ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung; § 7 Abs. 2 Sätze 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 24

Zwischenprüfung

(1) ¹Die Anwärterinnen und Anwärter haben als Zwischenprüfung die Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 abzulegen. ²Die §§ 9 bis 19 mit Ausnahme des § 10 Abs. 1 und des § 14 Abs. 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend (4)“ lautet.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Prüfungsnote und die Punktzahl der Prüfungsnote bekannt.

(4) Über die bestandene Prüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Prüfungszeugnis mit der Prüfungsnote und der Punktzahl der Prüfungsnote.

§ 25

Laufbahnprüfung, Prüfungsgebiete, Ladung

¹Für die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sind die §§ 8 und 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sowie die §§ 14 bis 19 entsprechend anzuwenden. ²Die Laufbahnprüfung kann sich auf alle Ausbildungsinhalte erstrecken. ³Der Prüfling ist von der Prüfungsbehörde zu den einzelnen Prüfungsteilen schriftlich zu laden.

§ 26

Prüfungsausschuss

(1) ¹Zur Abnahme der Laufbahnprüfung wird vom für Inneres zuständigen Ministerium bei der Prüfungsbehörde ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Leiterin oder dem Leiter der Prüfungsbehörde als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einer Beamtin oder einem Beamten einer Kommune nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, und
3. zwei Beamtinnen oder Beamten einer Kommune nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet.

²§ 9 Abs. 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 27

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus vier Aufsichtsarbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Zeitstunden.

(2) ¹Die an der Akademie unterrichtenden Lehrkräfte unterbreiten Vorschläge für die Aufsichtsarbeiten. ²Die Prüfungsbehörde wählt die Aufgaben aus den Vorschlägen aus und entscheidet über die zulässigen Hilfsmittel.

(3) ¹Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Sie oder er kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischenliegende Punktzahl entscheiden.

(4) Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 3 (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung).

(5) ¹Sind mindestens zwei Aufsichtsarbeiten mit mindestens „ausreichend (4)“ und ist keine Aufsichtsarbeit mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 28

Praktische Prüfung

(1) ¹Die praktische Prüfung gliedert sich in drei Abschnitte. ²Im ersten Abschnitt soll der Prüfling in der Regel eine taktische Einheit „Löschzug“ und im zweiten Abschnitt eine taktische Einheit „Verband“ führen. ³Der dritte Abschnitt besteht aus einem Vortrag, einer Gruppendiskussion oder einem Rollenspiel zu einem Thema aus den Ausbildungsabschnitten 1, 4, 7 und 9. ⁴Die Zeitdauer eines Abschnitts soll einschließlich Vorbereitung mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten dauern.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die praktische Prüfungsleistung in jedem Abschnitt.

(3) Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 2 (Punktzahl der Note für die praktische Prüfung).

(4) ¹Sind mindestens zwei Abschnitte mit mindestens „ausreichend (4)“ und ist kein Abschnitt mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Sind die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 29

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll etwa 20 Minuten dauern.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die mündliche Prüfungsleistung.

(3) Ist die Prüfungsleistung mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden.

§ 30

Zuerkennung der Befähigung für die Laufbahngruppe 1

Einer Beamtin oder einem Beamten, die oder der die Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden oder auf die Wiederholung der Prüfung verzichtet hat, kann vom Prüfungsausschuss die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Feuerwehr, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, zuerkannt werden, wenn sie oder er nach den Ausbildungs- und Prüfungsleistungen geeignet erscheint, die Aufgaben in der Laufbahn wahrzunehmen.

Vierter Teil

Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg

§ 31

Ausbildung

(1) Beamtinnen und Beamte, die zum Regelaufstieg zugelassen sind, werden in die Aufgaben der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr in einem Aufstiegslehrgang mit insgesamt mindestens 1 100 Unterrichtsstunden und durch eine berufspraktische Tätigkeit eingeführt.

(2) ¹Die Einführung dauert 18 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

- | | |
|--|------------|
| 1. Ausbildungsabschnitt 1:
Aufstiegslehrgang I —
Einführungslehrgang (E) | 10 Wochen, |
| 2. Ausbildungsabschnitt 2:
Vertiefungsphase (EV) | 16 Wochen, |
| 3. Ausbildungsabschnitt 3:
Einsatzpraktikum Gruppenführer (B3P) | 16 Wochen, |
| 4. Ausbildungsabschnitt 4:
Aufstiegslehrgang II —
Zugführerausbildung (B4) | 10 Wochen, |
| 5. Ausbildungsabschnitt 5:
Einsatzpraktikum Zugführer (B4P) | 18 Wochen, |
| 6. Ausbildungsabschnitt 6:
Aufstiegslehrgang III —
Verbandsführerausbildung (B5) | 7 Wochen, |
| 7. Ausbildungsabschnitt 7:
Aufstiegsprüfung (AP) | 1 Woche. |

²Die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsabschnitte 1 bis 6 ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan (**Anlage 3**). ³Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte 2 bis 6 kann durch die oder den Dienstvorgesetzten im Einzelfall geändert werden, wenn es zweckmäßig ist.

(2) ¹Ausbildungsstelle für die Ausbildungsabschnitte 1, 4 und 6 ist die Akademie. ²Der Ausbildungsabschnitt 1 kann an einer anderen geeigneten Ausbildungsstelle absolviert werden.

(3) ¹Die Ausbildungsabschnitte 2, 3 und 5 sind bei verschiedenen Dienststellen mit feuerwehrtechnischen Aufgaben abzuleisten. ²Sie können bei Ausbildungsstellen in anderen Ländern abgeleistet werden. ³Die Ausbildungsstellen bestellen Ausbildungsbeauftragte mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, die für die Ausbildung während des jeweiligen Ausbildungsabschnitts verantwortlich sind.

(4) ¹Am Ende der Ausbildungsabschnitte 2, 3 und 5 gibt die jeweilige Ausbildungsstelle eine Beurteilung über die Leistungen der Anwärterin oder des Anwärters ab; § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. ²Sind die Ausbildungsabschnitte 2, 3 und 5 beendet, so ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote für die berufspraktische Ausbildung; § 7 Abs. 2 Sätze 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 32

Aufstiegsprüfung

¹Aufstiegsprüfung ist die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. ²Die §§ 25 bis 29 sind entsprechend anzuwenden.

Fünfter Teil

Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

§ 33

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 kann zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium der Ingenieur- oder Naturwissenschaften oder einer ähnlich geeigneten Studienrichtung mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
2. den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes entspricht.

§ 34

Ausbildung im Vorbereitungsdienst, Prüfungen

(1) ¹Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst richtet sich nach den §§ 8 bis 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPhD-Feu) vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166). ²Für die Ausbildungsleitung gilt § 7 VAPhD-Feu entsprechend.

(2) ¹Die Referendarinnen und Referendare haben als Zwischenprüfung die Zugführerprüfung abzulegen. ²Die Zugführerprüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abgelegt und richtet sich nach den §§ 8, 12 und 13 Abs. 2 bis 8, § 14 Abs. 2 und 4 bis 11 sowie den §§ 15 bis 19 und 29 VAPhD-Feu.

(3) Die Laufbahnprüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abgelegt und

richtet sich nach den §§ 8, 12 und 13 Abs. 2 bis 8, § 14 Abs. 3 bis 11 sowie den §§ 20 bis 27 und 29 VAPhD-Feu.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35

Übergangsvorschriften

(1) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter sowie der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 26. März 2001 (Nds. GVBl. S. 128) weiterhin anzuwenden.

(2) Auf die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten, die vor dem 1. Januar 2013 zum Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr zugelassen worden sind, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 26. März 2001 (Nds. GVBl. S. 128) weiterhin anzuwenden.

(3) ¹Die nach § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 26. März 2001 (Nds. GVBl. S. 128) bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses gelten für die Dauer ihrer Bestellung als nach § 9 bestellte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder. ²Die nach § 13 Abs. 3 der in Satz 1 genannten Verordnung für die Dauer ihrer Bestellung bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses gelten als nach § 26 bestellte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder. ³Die Amtszeit endet mit Ablauf des 31. Dezember 2017.

§ 36

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 26. März 2001 (Nds. GVBl. S. 128) außer Kraft.

Hannover, den 26. Januar 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 1 Satz 2)

**Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung
im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 1**

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsinhalt	Dauer (Wochen)
1	Grundausbildungslehrgang (B1) Feuerwehrtechnische Ausbildung Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisse, soweit noch nicht vorhanden. Die Fahrerlaubnisse können auch in den Ausbildungsabschnitten 3 (B1P) und 4 (B2P) erworben werden. Atemschutzgeräteträgerlehrgang Sprechfunckerlehrgang Maschinenlehrgang ABC-Lehrgang Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ Ausbildung an der Kettensäge Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze, soweit noch nicht vorhanden	26
2	Lehrgang und staatliche Prüfung nach § 4 des Rettungsassistentengesetzes (R) oder Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Rettungswesen (Rv) Lehrgang und staatliche Prüfung nach § 4 des Rettungsassistentengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten im Rettungswesen (§ 5 Abs. 2)	38 12
3	Einsatzpraktikum Truppmitglied (B1P) Verwendung als Truppmitglied im Brand- und Hilfeleistungsdienst Sonderlehrgänge (z. B. Ausbildung an Hubrettungsfahrzeugen, Realbrandbekämpfung) Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisse, soweit nicht im Ausbildungsabschnitt 1 (B1) erfolgt	16
4	Einsatzpraktikum Truppführer (B2P) Truppführungsausbildung Führung eines Trupps im Brand- und Hilfeleistungsdienst Einweisung in die Bedienung von Feuerwehrfahrzeugen und Spezialgeräten sowie Teilnahme an technischen Überprüfungen Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisse, soweit nicht in den Ausbildungsabschnitten 1 (B1) oder 2 (B1P) erfolgt	16
5	Vertiefungsphase (V) Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.	2

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsinhalt	Dauer (Wochen)
6	Ausbilderlehrgang (AdF) Erwerb der Befähigung zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 („Ausbilder in der Feuerwehr“)	1
7	Gruppenführerlehrgang (B3) Führungsausbildung mit folgenden Ausbildungsinhalten: Rechtsgrundlagen der Gefahrenabwehr Führung einer Gruppe und Führen eines Fahrzeugs Einsatzlehre Verbrennungs- und Löschvorgang Löschwasserversorgung Fahrzeuge und Geräte Löschmittel und Löschverfahren Technische Hilfeleistung Fernmeldewesen Vorbeugender Brandschutz Atemschutz ABC-Stoffe Verhalten auf Brandsicherheitswachen Unfallverhütung Einsatz einer Löschgruppe oder Löschstaffel Unterrichtslehre Praktischer Feuerwehrdienst (z. B. Ausbildungsanleitung, Auftreten und Verhalten)	4

Anlage 2
(zu § 21 Abs. 1 Satz 2)

**Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung
im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 2**

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsinhalt	Dauer (Wochen)
1	Grundausbildungslehrgang (B1) Feuerwehrtechnische Ausbildung Erwerb der erforderlichen Fahrerlaubnisse, soweit noch nicht vorhanden. Die Fahrerlaubnisse können auch in den Ausbildungsabschnitten 3 (B1/2P) und 6 (B3P) erworben werden. Atemschutzgeräteträgerlehrgang Sprechfunckerlehrgang Maschinenlehrgang ABC-Lehrgang Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ Ausbildung an der Kettensäge Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze, soweit noch nicht vorhanden	26

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsinhalt	Dauer (Wochen)
2	Ausbildung im Rettungswesen (Rs1) Grundlagen der medizinischen Erstversorgung	4
3	Einsatzpraktikum Truppführer (B1/2P) Truppführungsausbildung Verwendung als Truppmitglied, Führung eines Trupps im Brand- und Hilfeleistungsdienst Mitarbeit im allgemeinen Dienstbetrieb und in den Abteilungen der Dienststelle Ausbilderlehrgang Erwerb der Befähigung zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 („Ausbilder in der Feuerwehr“)	17
4	Gruppenführerlehrgang (B3) Führungsausbildung mit folgenden Ausbildungsinhalten: Rechtsgrundlagen der Gefahrenabwehr Führung einer Gruppe und Führen eines Fahrzeugs Einsatzlehre Verbrennungs- und Löschvorgang Löschwasserversorgung Fahrzeuge und Geräte Löschmittel und Löschverfahren Technische Hilfeleistung Fernmeldewesen Vorbeugender Brandschutz Atemschutz ABC-Stoffe Verhalten auf Brandsicherheitswachen Unfallverhütung Einsatz einer Löschruppe oder Löschstafel Unterrichtslehre Praktischer Feuerwehrdienst (z. B. Ausbildungsanleitung, Auftreten und Verhalten)	4
6	Einsatzpraktikum Gruppenführer (B3P) Führung einer Gruppe im Brand- und Hilfeleistungsdienst Eventuell Sonderlehrgänge Mitarbeit im allgemeinen Dienstbetrieb und in den Abteilungen der Dienststelle	16
7	Zugführerausbildung (B4) Einsatztaktik für die Führung eines Zuges Führungsorganisation Einsatzrecht Organisation des Feuerwehrwesens Feuerwehrtechnik	10

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsinhalt	Dauer (Wochen)
	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz Psychologie für den Einsatzfall (z. B. Stressbewältigung, Nachsorge) Personalmanagement und Menschenführung Führen im ABC-Einsatz Organisatorischer Leiter Rettungsdienst	
8	Einsatzpraktikum Zugführer (B4P) Führung eines Zuges und Leitung einer Wachabteilung oder Verwendung an einer feuerwehrtechnischen Ausbildungseinrichtung Eventuell Sonderlehrgänge Mitarbeit im allgemeinen Dienstbetrieb und in den Abteilungen der Dienststelle	18
9	Verbandsführerausbildung (B5) Einsatztaktik für die Führung eines Verbandes Einführung in die Stabsarbeit Informations- und Kommunikationstechniken Verwaltungs- und Haushaltsrecht Grundzüge der Betriebswirtschaft	7

Anlage 3

(zu § 31 Abs. 1 Satz 2)

Inhalte der Ausbildung für den Aufstieg

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsinhalt	Dauer (Wochen)
1	Ausbildungslehrgang I – Einführungslehrgang (E) Vermittlung der für die Laufbahngruppe 2 erforderlichen Kenntnisse (z. B. naturwissenschaftliche, feuerwehrtechnische und didaktische Grundlagen)	10
2	Vertiefungsphase (EV) Vertiefung der im Ausbildungsabschnitt 1 (E) erworbenen Kenntnisse	16
3	Einsatzpraktikum Gruppenführer (B3P) Führung einer Gruppe im Brand- und Hilfeleistungsdienst Eventuell Sonderlehrgänge Mitarbeit im allgemeinen Dienstbetrieb und in den Abteilungen der Dienststelle	16
4	Aufstiegslehrgang II – Zugführerausbildung (B4) Einsatztaktik für die Führung eines Zuges Führungsorganisation Einsatzrecht Organisation des Feuerwehrwesens Feuerwehrtechnik	10

Ausbildungs- abschnitt	Ausbildungsinhalt	Dauer (Wochen)
	Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz	
	Psychologie für den Einsatzfall (z. B. Stressbewältigung, Nachsorge)	
	Personalmanagement und Menschenführung	
	Führen im ABC-Einsatz	
	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst	
5	Einsatzpraktikum Zugführer (B4P)	18
	Führung eines Zuges und Leitung der Wachabteilung oder Verwendung an einer feuerwehrtechnischen Ausbildungseinrichtung	
	Eventuell Sonderlehrgänge	
	Mitarbeit im allgemeinen Dienst- betrieb und in den Abteilungen der Dienststelle	
6	Aufstiegslehrgang III — Verbandsführerausbildung (B5)	7
	Einsatztaktik für die Führung eines Verbandes	
	Einführung in die Stabsarbeit	
	Informations- und Kommunikationstechniken	
	Verwaltungs- und Haushaltsrecht	
	Grundzüge der Betriebswirtschaft	

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen
Katastrophenschutzgesetzes und zur Änderung
des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes**

Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes und zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes vom 7. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 548) wird wie folgt berichtigt:

In § 10 b Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 526/2009“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 596/2009“ ersetzt.

Hannover, den 7. Januar 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Im Auftrage

B i n i a s

Präsident des Landespräsidiums
für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten